

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B3-034 – Rev. 02.00

RACKOW

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rackow-Schulen

Die Veranstaltungen der Rackow-Schulen Frankfurt GmbH gemeinnütziger Schulträger (im Folgenden „Rackow-Schulen“) werden unter Berücksichtigung der folgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt. Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Bildungsangebot der Rackow-Schulen.

2. Zugangsvoraussetzungen

2.1. Die Rackow-Schulen informieren in der Auslage, im Internet bzw. im Beratungsgespräch sowie im Anhang des Schulvertrages über die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen. Die Erfüllung der Bedingungen ist von den Vertragsnehmenden zu prüfen.

2.2. Im Fall, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen und hierüber vorsätzlich falsche Angaben seitens der Vertragsnehmenden gemacht wurden, erhalten die Rackow-Schulen eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs monatlichen Schulgeldraten.

3. Schriftverkehr

Sofern die Schülerin / der Schüler volljährig ist, bestätigt die Schülerin / der Schüler, dass die Rackow-Schulen mit den Vertragsnehmenden 1 und/oder 2 einen uneingeschränkten Schriftverkehr führen kann. Die Schülerin / der Schüler ist berechtigt, die Einwilligung zurück zu ziehen.

4. Durchführung

Der Aufbau der Schulformen und die Inhalte der Fächer orientieren sich an den jeweils gültigen und genehmigten Rahmenlehrplänen der Kultusministerien der Länder und werden durch ein Zusatzangebot ergänzt, die im jeweils aktuellen schulinternen Lehrplan schriftlich konkretisiert sind. Die Auswahl der Lehrkräfte und Klassenräume sowie die Gestaltung des Unterrichts obliegen den Rackow-Schulen; ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Klassenraum besteht nicht.

5. Gebühren und Fälligkeiten

5.1. Die Rackow-Schulen sind berechtigt, von den Vertragsnehmenden ab Verzug Zinsen in der Höhe von mind. 5% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

5.2. Abzüge vom Schulgeld aufgrund von Ferien, Feiertagen, Krankheit der Schülerin / des Schülers oder von Lehrkräften oder aus anderen von der Schule nicht zu verantwortenden Umständen sind nicht zulässig.

5.3. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Vertragsnehmenden während der Vertragszeit werden nicht dadurch berührt, dass die Schülerin / der Schüler den Bildungsgang nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt. Insbesondere ändert dies nichts an den Zahlungsverpflichtungen bis zum Ablauf des Vertrages oder des nächstmöglichen Kündigungstermins.

5.4. Das SEPA-Lastschriftverfahren ist kostenfrei. Wird eine von dem SEPA-Lastschriftverfahren abweichende monatliche Zahlung gewählt (z. B. Überweisung oder Barzahlung), ist zusätzlich monatlich eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 5,00 zum Schulgeld zu entrichten. Dies gilt nicht für einmalige Zahlungen.

5.5. Sofern die von den Rackow-Schulen eingereichte Lastschrift von den Vertragsnehmenden nicht erfüllt werden kann (Rückgabe der Lastschrift wegen Widerspruch bzw. fehlender Kontodeckung), sind die Rackow-Schulen berechtigt, pro Zahlung eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten in Höhe von EUR 25,00 zu berechnen.

5.6. Sofern bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers aus der Schule das Schulgeld nicht vollständig beglichen ist, behalten sich die Rackow-Schulen ein Zurückbehaltungsrecht des Zeugnisses vor. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung.

5.7. Für die Fälle der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung und/oder des Nichtbestehens des Bildungsganges endet der Schulvertrag automatisch zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Das monatliche Schulgeld ist bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin weiter zu entrichten.

5.8. Ratenzahlungen mit verlängerten Zahlungszielen oder abweichenden Fälligkeitsterminen haben nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsführung der Rackow-Schulen Gültigkeit. In diesem Fall erklärt sich der/die Zahlungspflichtige mit dem Gebühreneinzug mittels Lastschriftverfahren einverstanden.

5.9. Das monatliche Regelschulgeld beträgt EUR 500,00 für das Gymnasium und für die Realschule, EUR 400,00 für die einjährige Fachoberschule und das Berufliche Gymnasium sowie EUR 350,00 in allen anderen Schulformen. Eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen bei unseren Kunden erfolgt nicht. Eine Reduzierung des monatlichen Schulgeldes nach Einkommen ist möglich.

Die Staffelung des Schulgeldes erfolgt nach der Höhe des Brutto-Jahreseinkommens der Vertragsnehmenden sowie der Sorgeberechtigten bzw. der Eltern. Dies gilt auch, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

Jahreseinkommen in diesem Sinne bedeutet die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Einkommensbescheide des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen. Bei Selbstständigen ist zusätzlich eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) vorzulegen. Bei getrennt veranlagten Ehegatten sind beide Einkommensbescheide vorzulegen. Die Unterlagen sind jährlich zu Beginn des Schuljahres unaufgefordert einzureichen. Bei Nichtvorlage gilt automatisch das Regelschulgeld im Sinne des § 3 (a) des Schulvertrages. Weiterhin gelten als Einkommen Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz sowie sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

5.10. Die Staffelung lautet wie folgt:

Brutto-Jahreseinkommen	Regelschulgeld		
	EUR 500,00	EUR 400,00	EUR 350,00
Bis EUR 29.420,00	EUR 150,00	EUR 100,00	EUR 100,00
Bis EUR 32.500,00	EUR 200,00	EUR 150,00	EUR 150,00
Bis EUR 35.000,00	EUR 250,00	EUR 200,00	EUR 200,00
Bis EUR 37.500,00	EUR 300,00	EUR 250,00	EUR 250,00
Bis EUR 40.000,00	EUR 400,00	EUR 300,00	EUR 300,00
Ab EUR 40.000,01	EUR 500,00	EUR 400,00	EUR 350,00

5.11. Neben den genannten Regelungen wird ein Rabatt in Höhe von EUR 50,00 pro Monat eingeräumt, solange sich ein Geschwisterkind auf der Schule befindet, für welches das Regelschulgeld gezahlt wird.

5.12. Die Schülerin / der Schüler und die Sorgeberechtigten bzw. Eltern verpflichten sich bei der Ermittlung der Höhe des Schulgeldes zur Mitwirkung.

5.13. Die Rackow-Schulen sind berechtigt, das Schulgeld anzupassen. Grundlage einer Anpassung sind Erhöhungen der Kosten, die sich aus Steigerung der Personalkosten, Bewirtschaftungskosten, der unterhaltenen Immobilien,

Lehrmitteln und Inflationsrate ergeben. Die Anpassung kann von den Rackow-Schulen jährlich zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres vorgenommen werden.

Die Rackow-Schule ist hierzu durch folgende Alternativen berechtigt:

- Übersendung der geänderten Schulgeldregelung an den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers
- Veröffentlichung auf der von den Rackow-Schulen unterhaltenden Homepage, derzeit unter www.rackow-schulen.de
- Übergabe an die Schülerin / den Schüler während der Unterrichtszeit

Die Rackow-Schulen werden die Änderungen der Schulgeldhöhe spätestens drei Monate vor Schulhalbjahresende während der Vertragslaufzeit vor Inkrafttreten, wie vorstehend beschrieben, mitteilen. Die Vertragsnehmenden sind im Fall einer Anpassung des Schulgeldes berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten bevor die Erhöhung eintritt, zu kündigen.

6. BaföG

Bei Genehmigung eines BaföG-Antrages ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, der Schule eine Kopie des Bescheides sofort nach Zustellung vorzulegen. Bei Verstoß haftet die Schülerin / der Schüler für evtl. finanzielle Schäden.

7. Verstöße gegen die Schulordnung

7.1. Die Schülerin / der Schüler erkennt die Schulordnung in der jeweiligen gültigen Fassung in allen Teilen an; sie wurde der Schülerin / dem Schüler mit diesem Vertrag ausgehändigt. Mit Unterschrift/en der Vertragsnehmenden wird der Schulordnung zugestimmt.

7.2. Wer gegen die Schulordnung grob fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, kann mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

7.3. Den Rackow-Schulen bleibt es vorbehalten, Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Schulordnung geltend zu machen.

8. Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen

8.1. Für jede Schülerin / jeden Schüler wird ein Zeugnis bzw. Abgangszeugnis erstellt.

8.2. Das Bestehen der Prüfung kann nur die prüfende Stelle bestätigen.

8.3. Die Abnahme von internen Prüfungen und die Ausgabe von Zeugnissen der Rackow-Schulen richten sich nach den Prüfungsverordnungen der jeweils zutreffenden Schulform in ihren jeweils gültigen Fassungen.

8.4. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung (z.B. bei der IHK) sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernehmen die Rackow-Schulen keine Haftung. Die Anmeldung erfolgt mit Unterstützung der Rackow-Schulen. Ein Anspruch auf diese Unterstützung besteht jedoch nicht. Jede Schülerin / jeder Schüler ist für die Anmeldung zur externen Prüfung selbst verantwortlich.

8.5. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden von Hessischem Kultusministerium festgelegt. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden der Schülerin / dem Schüler schriftlich bekannt gegeben.

9. Haftung

9.1. Gegen alle Unfälle während der Unterrichtszeit und auf dem direkten Wege vom und zur Schule ist die Schülerin / der Schüler im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Rackow-Schulen versichert, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.

9.2. Für die Zeit des Praktikums ist die Schülerin / der Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII über die Rackow-Schulen unfallversichert.

9.3. Die Rackow-Schulen haften nicht für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Sachen oder für die Garderobe der Schülerin / des Schülers.

9.4. Die Haftung der Rackow-Schulen, auch ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für schuldhaft verursachte Schäden ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit sowie Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), haftet Rackow-Schulen auch für leichte Fahrlässigkeit.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderen bestimmt ist, der Gerichtsstand Berlin vereinbart